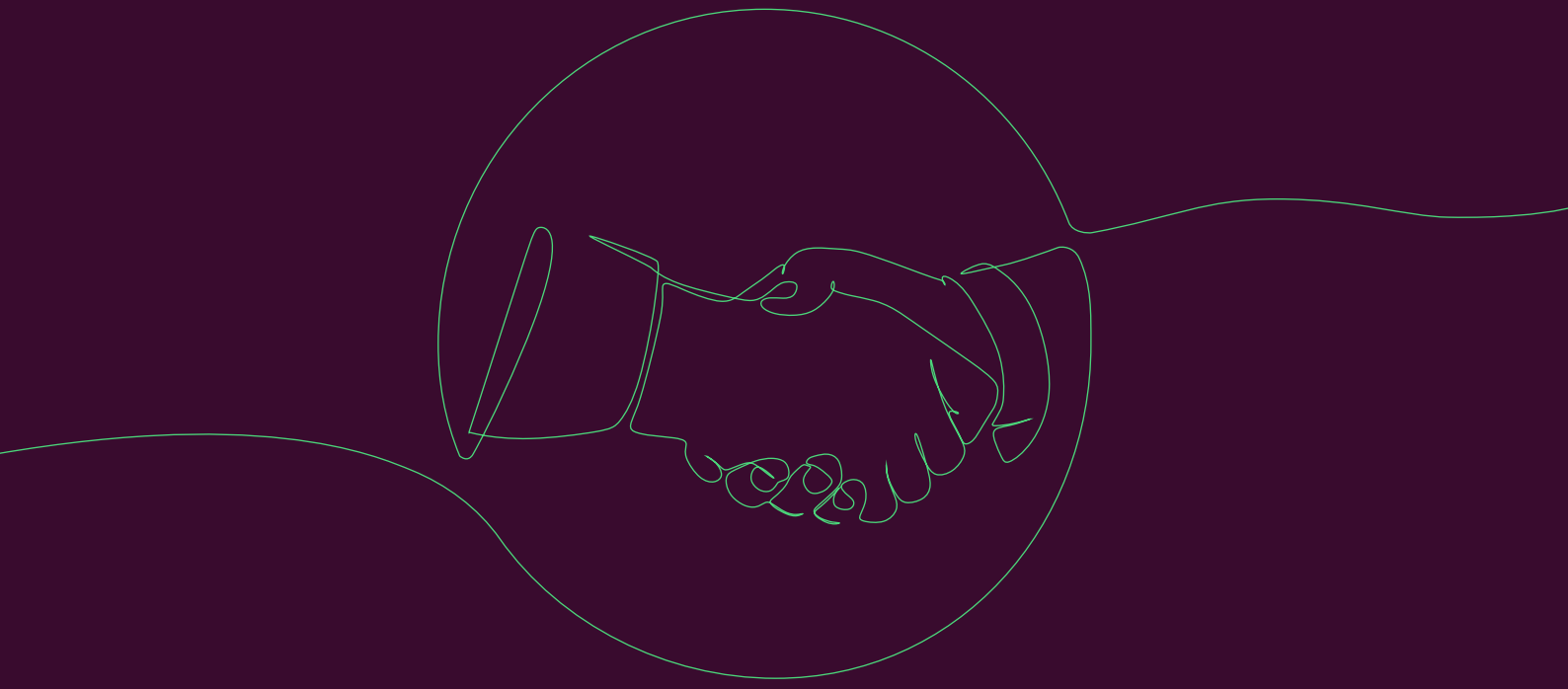
INTREAL

Nachhaltigkeitsbericht 3 - 2026

Social Report 2025/2026



Vorwort

Liebe Lesende,

Menschenrechtliche Sorgfalt ist ein fester Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Sie unterstützt uns dabei, potenzielle menschenrechtliche Risiken und Hinweise im eigenen Geschäftsbereich sowie im Verhältnis zu Vertragspartnern frühzeitig zu erkennen, angemessen einzuordnen und nach Möglichkeit präventiv zu adressieren.

Der vorliegende S-Report gibt einen Überblick über den aktuellen Stand dieser Arbeit bei INTREAL. Er erläutert die maßgeblichen regulatorischen Grundlagen, ordnet ihre Bedeutung für das Unternehmen ein und beschreibt den bestehenden Ansatz zur menschenrechtlichen Sorgfalt.

Der Bericht ist daher nicht als Darstellung eines abgeschlossenen Zustands zu verstehen, sondern als Teil eines kontinuierlichen und iterativen Entwicklungsprozesses. Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickeln sich auf nationaler wie europäischer Ebene stetig weiter. Gleichzeitig überprüfen und verbessern wir unsere unternehmensinternen Prozesse fortlaufend und passen sie an neue Erkenntnisse sowie veränderte Rahmenbedingungen an. Der S-Report macht transparent, welchen Stand die INTREAL im Berichtsjahr erreicht hat und wie sich die weitere Entwicklung daran anschließt.

Viel Freude beim Lesen!



Andreas Ertle
Geschäftsführer



Hannah Dellemann
Leiterin Nachhaltigkeitsmanagement

Inhalt

Social Report 2025/2026

Vorwort 2

1. Regulatorische Entwicklung 4

1.1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) 4

1.2 Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) 4

1.3 Taxonomie-Mindestschutz (Art. 18 EU-Taxonomie-VO) 5

2. Vom Pflichtprogramm zum Steuerungsinstrument: Der Mehrwert menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten 6

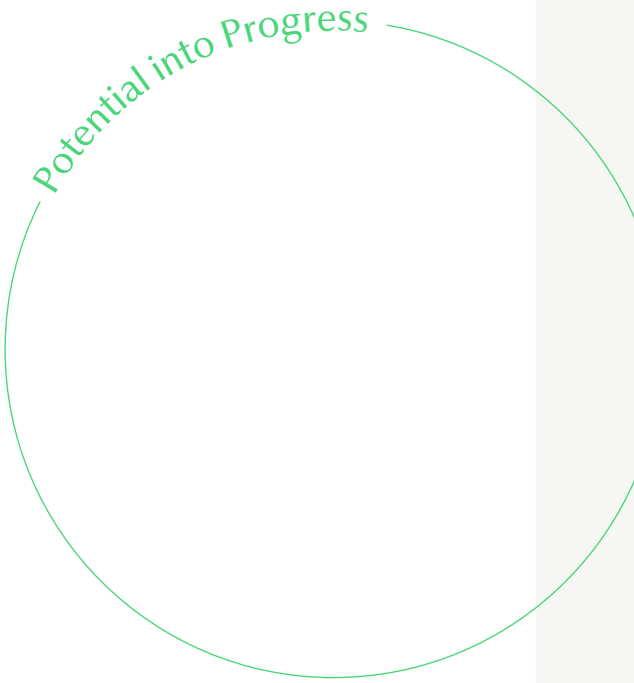
3. Entwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht bei INTREAL 7

3.1 Aktualisierung der abstrakten Risikoanalyse 7

3.2 Weiterentwicklung der vertragspartnerbezogenen Risikobewertung 9

4. Methodische Weiterentwicklung und Automatisierung 10

5. Ausblick 10



1. Regulatorische Entwicklung

Die regulatorischen Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltspflichten haben sich seit dem letzten Berichtsjahr auf nationaler, wie europäischer Ebene erheblich verändert. Im Mittelpunkt stehen drei Regelwerke, die für INTREAL unmittelbar oder mittelbar relevant sind.

1.1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gilt seit Januar 2024 für Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten in Deutschland und verpflichtet diese, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang der Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren, wobei es sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den ILO-Kernarbeitsnormen orientiert.

Mit dem am 3. September 2025 vom Bundeskabinett beschlossenen Änderungsgesetz wurde die Berichtspflicht rückwirkend zum 1. Januar 2023 abgeschafft, sodass das BAFA die Einreichung und Prüfung von Berichten ab Oktober/November 2025 vollständig eingestellt hat.

Die inhaltlichen Sorgfaltspflichten, also Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren, bleiben jedoch unverändert bestehen, und auch die anlassbezogenen Kontrollen durch das BAFA werden weiterhin durchgeführt. Mittelfristig ist geplant, das LkSG durch ein nationales Umsetzungsgesetz zur EU-Richtlinie für Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD) abzulösen.

Weitere Information zum LkSG finden Sie hier

1.2 Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Die CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760) ist am 25. Juli 2024 in Kraft getreten. Sie verpflichtet erfasste Unternehmen zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt in den eigenen Tätigkeiten, bei Tochterunternehmen und entlang der Aktivitätskette. In der ursprünglichen Fassung war zusätzlich ein Klimatransitionsplan (Art. 22) vorgesehen.

Mit der Omnibus-I-Reform (Änderungsrichtlinie (EU) 2026/470), veröffentlicht am 26. Februar 2026 im EU-Amtsblatt und in Kraft getreten am 18. März 2026, wurden Anwendungsbereich, Zeitplan und einzelne materielle Anforderungen der CSDDD wesentlich angepasst. Der Klimatransitionsplan wurde vollständig gestrichen. Zudem entfällt das harmonisierte EU-Haftungsregime; Art. 29 verweist nun auf das nationale Recht (siehe Tabelle 1).

Regelungsbereich	Ursprüngliche CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760)	CSDDD nach Omnibus-I-Reform (Richtlinie (EU) 2026/470)
Direkter Anwendungsbereich	EU-Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR sowie Nicht-EU-Unternehmen mit einem in der Union erzielten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR; schrittweise Anwendung nach Unternehmensgröße.	EU-Unternehmen grundsätzlich erst ab mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Mrd. EUR weltweitem Nettoumsatz. Für Nicht-EU-Unternehmen gilt grundsätzlich ein in der Union erzielter Nettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR.
Zeitplan	Ursprünglich vorgesehen: Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bis 26. Juli 2026; gestaffelte Anwendung ab 26. Juli 2027 (mehr als 5.000 Beschäftigte und mehr als 1,5 Mrd. EUR), ab 26. Juli 2028 (mehr als 3.000 Beschäftigte und mehr als 900 Mio. EUR) und ab 26. Juli 2029 (mehr als 1.000 Beschäftigte und mehr als 450 Mio. EUR). **Hinweis: Durch die Richtlinie (EU) 2025/794 („Stop-the-clock“) um ein Jahr verschoben.**	Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bis 26. Juli 2028; Anwendung der nationalen Umsetzungsvorschriften für die erfassten Unternehmen einheitlich ab 26. Juli 2029.
Umfang der Risikoanalyse	Risikobasierte Sorgfaltspflichten in den eigenen Tätigkeiten, bei Tochterunternehmen und entlang der Aktivitätskette.	Die Pflicht zur Identifizierung erstreckt sich weiterhin auf die **Aktivitätskette. Bei gleich wahrscheinlichen oder gleich schweren Auswirkungen** dürfen direkte Geschäftspartner vorrangig betrachtet werden. Informationen von Geschäftspartnern dürfen nur angefordert werden, soweit sie erforderlich sind; bei Partnern mit weniger als 5.000 Beschäftigten nur, wenn sie nicht anderweitig beschaffbar sind.

Weitere Details zur CSDDD finden sie hier

Hinweis: Die Übersicht zeigt die wesentlichen Änderungen bei Anwendungsbereich, Zeitplan und Risikoanalyse. Sie ist nicht abschließend; Klimatransitionsplan, Haftung und Sanktionen sind nicht Teil dieser Darstellung.

1.3 Taxonomie-Mindestschutz (Art. 18 EU-Taxonomie-VO)

Auch bei der Taxonomie-Berichterstattung wurden 2026 Vereinfachungen umgesetzt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 wurde am 8. Januar 2026 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist am 28. Januar 2026 in Kraft getreten. Sie ändert die Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2178, (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 und reduziert den Berichtsumfang insbesondere durch die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle von 10 % sowie durch verschlankte Meldebögen. Die materiellen Anforderungen an die technischen Bewertungskriterien, die DNSH-Kriterien und den Mindestschutz nach Art. 18 der Taxonomie-Verordnung bleiben bestehen; die inhaltliche Prüfung und Dokumentation sind weiterhin erforderlich. Die Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2026, für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 besteht ein Wahlrecht, die Erstanwendung auf das Geschäftsjahr 2026 zu verschieben.

2. Vom Pflichtprogramm zum Steuerungsinstrument: Der Mehrwert menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten ermöglichen es Unternehmen, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Geschäftsbeziehungen auf Menschen systematisch zu erfassen und in Entscheidungen einzubeziehen. Ihr Mehrwert entsteht nicht durch die formale Existenz einzelner Richtlinien oder Prozesse. Entscheidend ist, ob daraus belastbare Informationen, klare Verantwortlichkeiten und angemessene Handlungsoptionen für das operative Geschäft entstehen.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten werden regelmäßig als zusätzlicher Ressourcen- und Kostenfaktor wahrgenommen. Die bislang verfügbaren empirischen Befunde stützen jedoch nicht die Annahme eines generellen wirtschaftlichen Nachteils. Die UNDP/WBA-Studie *Human Rights vs. Competitiveness – A False Dilemma?* analysierte 235 große, börsennotierte Unternehmen aus fünf menschenrechtlich exponierten Branchen über einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie untersuchte den Zusammenhang zwischen Veränderungen in Corporate Human Rights Benchmark (CHRB) -bewerteten menschenrechtlichen Management- und Sorgfaltsprozessen und ausgewählten Finanzkennzahlen.[1]

Verbesserungen der Menschenrechtsperformance waren nicht mit statistisch signifikanten Verschlechterungen der operativen Marge oder des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit verbunden. Für die Kapitalrendite (Return on Assets) berichtet die Studie einen positiven statistischen Zusammenhang. Die Ergebnisse zeigen damit keinen empirischen Beleg dafür, dass die Stärkung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Vielmehr ist sie mit einer neutralen bis positiven Entwicklung ausgewählter Finanzkennzahlen vereinbar.

Worin der praktische Mehrwert liegt, verdeutlicht die globale Benchmarkanalyse von Marcello Cosa: Öffentliche Menschenrechtsverpflichtungen stehen signifikant mit einer stärkeren menschenrechtlichen Unternehmensperformance in Zusammenhang – insbesondere, wenn sie durch konkrete Prozesse wie wirksame Beschwerdemechanismen, Stakeholder-Einbindung sowie Risikoidentifikation und -bearbeitung unterlegt sind.[2] Der praktische Mehrwert entsteht somit nicht durch das Bekenntnis allein, sondern durch dessen Umsetzung: Unternehmen können Beschwerden und Hinweise auf mögliche negative Auswirkungen aufnehmen, menschenrechtliche Risiken gezielter bewerten und geeignete Präventions-, Minderungs- und Abhilfemaßnahmen in ihre Entscheidungen und Prozesse integrieren.

Für Unternehmen der Finanz- und Real-Asset-Wirtschaft ist diese Steuerungsfunktion besonders relevant. Menschenrechtsrisiken können über Geschäftsbeziehungen, Dienstleistungen, Finanzierungs- und Anlageentscheidungen oder beauftragte Dritte mit der Unternehmenstätigkeit verbunden sein. Ein risikobasierter Sorgfaltsprozess ergänzt bestehende Risiko- und Nachhaltigkeitsprozesse um die Perspektive potenziell Betroffener. Er schafft damit eine Grundlage, um den eigenen Einfluss gegenüber Geschäftspartnern frühzeitig, risikoorientiert und der jeweiligen Geschäftsbeziehung angemessen einzusetzen.

Wie dies in der Praxis aussehen kann, zeigt das 2025 veröffentlichte Kompendium von Business for Social Responsibility (BSR), dem Danish Institute for Human Rights und Shift. Die sechs Fallbeispiele aus Kreditvergabe, institutionellem Investment, Private Equity und Versicherung veranschaulichen, wie Finanzinstitute menschenrechtliche Aspekte in Governance- und Entscheidungsprozesse integrieren. Sie zeigen zudem, wie Institute durch Dialog, Anforderungen, Engagement und – falls erforderlich – Eskalation auf eine bessere menschenrechtliche Praxis bei Kreditnehmenden, Portfoliounternehmen und weiteren Geschäftspartnern hinwirken können. Sorgfaltspflichten werden damit zu einem Instrument, um Einfluss vorausschauend zu nutzen – nicht erst, wenn Konflikte oder Schäden bereits eingetreten sind.[3]

[1] UNDP & World Benchmarking Alliance (WBA) (2025): Human Rights vs. Competitiveness: A False Dilemma? Data on the Financial Implications of Corporate Human Rights Performance. Unterstützt durch die World Benchmarking Alliance (WBA), insbesondere S. 7, 35–48 und 56–58. Quelle: UNDP.

[2] Cosa, Marcello (2025): "Do Corporate Human Rights Commitments Drive Real Impact? Insights From Global Benchmark Data", Corporate Social Responsibility and Environmental Management, 32, S. 4235–4253, https://doi.org/10.1002/csr.3180.

[3] Business for Social Responsibility (BSR), Danish Institute for Human Rights (DIHR) & Shift (2025): Human Rights Due Diligence in the Financial Sector: A Compendium of Industry Case Studies and Practice, insbesondere S. 4–11 und 12–24. Quelle: BSR.

Die Benchmark des Danish Institute for Human Rights zu 23 großen Finanzinstituten in Dänemark zeigt zugleich, wo im Finanzsektor weiteres Potenzial liegt: Im Durchschnitt erreichten die Institute 5,1 von 14 möglichen Punkten. Besonders schwach ausgeprägt waren die dokumentierte Einbindung potenziell betroffener Anspruchsgruppen sowie Ansätze zur Abhilfe bei menschenrechtlichen Beeinträchtigungen. Zwar berichten mehr Institute über Beschwerdemechanismen, diese sind jedoch häufig nicht erkennbar auf externe Betroffene entlang von Finanzierungs-, Investitions- oder Versicherungsaktivitäten ausgerichtet.[4]

Gerade hier kann eine systematischere menschenrechtliche Sorgfalt die Qualität von Entscheidungen und Geschäftsbeziehungen weiter stärken: Sie erschließt zusätzliche Perspektiven auf Risiken und ermöglicht es, auf Hinweise früher, wirksamer und nachvollziehbar zu reagieren.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten sind damit mehr als ein regulatorisches Pflichtprogramm. Richtig verankert, verbinden sie verantwortungsvolle Unternehmensführung mit einer besseren Grundlage für Entscheidungen, die Gestaltung von Geschäftsbeziehungen und die frühzeitige Nutzung vorhandener Einflussmöglichkeiten.

3. Entwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht bei INTREAL

Nach dem im Vorjahr dokumentierten Bekenntnis zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (Verhaltenskodex sowie den Verhaltenskodex für Vertragspartner) lag der Schwerpunkt im Berichtsjahr auf der Weiterentwicklung und stärkeren Verzahnung der bestehenden Prozesse. Im Mittelpunkt standen die Aktualisierung der Datengrundlage, die Weiterentwicklung der vertragspartnerbezogenen Risikobewertung und die Bündelung der relevanten Informationen in einer zentralen digitalen Arbeitsumgebung, dem Sorgfaltspflichten-Cockpit. Dadurch können potenzielle Risiken systematischer identifiziert, übersichtlich dargestellt und bei Bedarf vertieft geprüft werden.

Das Sorgfaltspflichten-Cockpit ist die zentrale digitale Arbeits- und Dokumentationsgrundlage für die Risikoanalyse. Es führt Informationen zum eigenen Geschäftsbereich und zu Vertragspartnern, die Ergebnisse der Länder- und Branchenrisikoanalyse, Erkenntnisse aus dem Auslagerungscontrolling sowie relevante Hinweise aus dem Hinweisgebersystem zusammen. Ziel ist es, die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Datengrundlage zu verbessern und bereits verfügbare Informationen stärker automatisiert auszuwerten.

3.1 Aktualisierung der abstrakten Risikoanalyse

Die Angaben zu den eigenen Geschäftsbereichen und Vertragspartnern der INTREAL-Gruppe sowie die verwendeten Länder- und Branchenrisikoindikatoren wurden auf Aktualität geprüft und, soweit erforderlich und verfügbar, aktualisiert. Die Risikoanalyse wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft und aktualisiert.

Sie dient der Identifikation und Priorisierung potenzieller menschenrechtlicher Risiken und berücksichtigt Veränderungen im Länder- und Branchenkontext.

Für die abstrakte Risikoanalyse werden je Risikobaustein in der Regel zwei Indikatoren herangezogen. Bei deren Auswahl dient die BAFA-Risikodatenbank als Orientierung für geeignete Informationsquellen und Indikatorvorschläge. Die ausgewählten Datenquellen ermöglichen es, den Länder- und Branchenkontext des jeweiligen LkSG-Risikobausteins aus sich ergänzenden Perspektiven zu betrachten.

Die Ergebnisse der Indikatoren werden nach einer dokumentierten Bewertungslogik und anhand festgelegter Schwellenwerte in interne Risikostufen überführt.

[4] DIHR & EIRIS Foundation (2026): Documenting Respect for Human Rights in the Financial Sector: A 2025 Benchmark of Danish Financial Institutions, insbesondere S. 7–14 sowie 20–24. Quelle: Danish Institute for Human Rights.

Die abstrakte Risikoanalyse dient ausschließlich der Einordnung struktureller Länder- und Branchenrisiken. Die konkrete Bewertung einzelner eigener Geschäftsbereiche und Vertragspartner erfolgt anschließend im Rahmen der konkreten Risikoanalyse (siehe Abschnitt „Weiterentwicklung der vertragspartnerbezogenen Risikobewertung“).

Die nachfolgende Tabelle stellt die für die abstrakte Risikoanalyse herangezogenen Informationsquellen zur Bewertung struktureller Länderrisiken je menschenrechtlichem Risikothema dar. Sie bezieht sich ausschließlich auf Länderrisiken.

Zur ergänzenden Einordnung branchenspezifischer Risiken wurde der MVO Risk Checker herangezogen. Betrachtet wurden die für INTREAL relevanten Branchen Finanzdienstleistungen und IT.

Die Ergebnisse dienen dazu, branchentypische menschenrechtliche Risikofelder zu identifizieren und bei der Priorisierung der Risikothemen zu berücksichtigen.

Risikobaustein	Einordnung	Informationsquellen	Betrachtete Aspekte	Datenstand
Kinderarbeit	Länderrisiko	Children’s Rights and Business Atlas, Index „Children’s Rights in the Workplace“; Save the Children, End of Childhood Index	Kinderrechte im Arbeitskontext; Lebenssituation und Gefährdungen von Kindern	Atlas 2026 / Save the Children 2021
Koalitionsfreiheit und Arbeitsrechte	Länderrisiko	ITUC Global Rights Index; World Justice Project, Rule of Law Index (Faktor 4.7)	Dokumentierte Verletzungen von Arbeitnehmerrechten; Absicherung der Vereinigungsfreiheit	ITUC 2026 / WJP 2025
Angemessene Entlohnung	Länderrisiko	ILO Global Wage Report 2024-25; Weltbank WDI (Wechselkurs); Valuing Impact Living Wage Dataset	Verhältnis des durchschnittlichen Lohns zum Living-Wage-Niveau (Reallohnentwicklung und Weltbank-Einkommensgruppe nur als Kontext)	ILO: Ausgabe 2024-25, Lohnjahr je Land verschieden; Weltbank: Abruf 13.05.2026; Valuing Impact: April 2026
Ungleichbehandlung	Länderrisiko	WEF, Global Gender Gap Index; UNDP, Gender Inequality Index	Geschlechterungleichheit in Wirtschaft und Gesellschaft	WEF 2025 / UNDP (Report 2025, Daten 2023)
Zwangsarbeit und Sklaverei	Länderrisiko	Walk Free, Global Slavery Index; World Justice Project, Rule of Law Index (Faktor 4.8)	Geschätztes Ausmaß moderner Sklaverei und Vulnerabilität (staatliche Reaktion nur als Kontext); Schutz grundlegender Arbeitnehmerrechte	GSI 2023 / WJP 2025
Arbeitsschutz	Länderrisiko	ILOSTAT (tödliche Arbeitsunfälle, Arbeitsinspektoren)	Unfallhäufigkeit; Dichte der Arbeitsinspektion (ILO-Ratifikationen C155/C187 nur Kontext)	Laufende Datenbank, Download 07.06.2026, Datenjahre je Land gemischt

Der Risikoposten „Unterweisung von Sicherheitspersonal“ wurde ebenfalls geprüft. Da die unmittelbaren Vertragspartner von INTREAL keinen struktureller Bezug zum Einsatz von Sicherheitskräften besteht, wurde hierfür im Berichtsjahr keine gesonderte abstrakte Risikoanalyse mit externen Länder- oder Branchenindikatoren durchgeführt. Die Einschätzung wird im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung sowie bei konkreten Hinweisen aktualisiert.

3.2 Weiterentwicklung der vertragspartnerbezogenen Risikobewertung

Aufbauend auf der abstrakten Risikoanalyse (Länder- und Branchenindikatoren), die einzelne potenzielle Risiken identifizierte, wurde die vertragspartnerbezogene Risikobewertung weiterentwickelt. Ziel ist es, die identifizierten Risikofelder anhand der Umstände des jeweiligen Geschäftsverhältnisses einordnen zu können. Dafür fließen strukturierte Informationen aus dem Auslagerungscontrolling in die Bewertung ein und werden mit weiteren internen und externen Nachweisen verknüpft.

Die Abfragen umfassen unter anderem:

Berücksichtigtes Kriterium	Abgefragte Angaben
Art und Umfang der Geschäftstätigkeit	Unternehmensgröße und Mitarbeitendenzahl; internationale Aufstellung und Niederlassungen
Einflussmöglichkeiten gegenüber dem Vertragspartner	Bedeutung und Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung, dargestellt über die betreuten Assets under Management und die relative Marktstellung
Umgang des Vertragspartners mit menschenrechtlichen Risiken	Nachhaltigkeitsmanagement und Zuständigkeiten; Nachhaltigkeitsstrategie und -richtlinie; Verhaltenskodex mit Bezug auf die OECD-Leitsätze, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die ILO-Kernarbeitsnormen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Umsetzung und Kommunikation der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht
Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Verletzungen	Mögliche Menschenrechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette, bisherige Reaktionen, Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen
Verursachungsbeitrag und bisherige Reaktionen	Ergriffene Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen

Die Angaben ordnen den Umgang des Vertragspartners mit menschenrechtlichen Risiken ein und zeigen möglichen weiteren Prüfungsbedarf auf. Ergänzend werden relevante Meldungen aus dem Hinweisgebersystem ausgewertet. Sie fließen in die Risikobewertung ein und können eine vertiefte Prüfung auslösen. Bestätigt sich Handlungsbedarf, leitet INTREAL angemessene Maßnahmen ein. Dabei werden insbesondere die Schwere und mögliche Unumkehrbarkeit der Beeinträchtigung, die Wahrscheinlichkeit weiterer Beeinträchtigungen und die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten gegenüber dem Verursacher berücksichtigt.

Die konkrete Risikoanalyse der Geschäftsbereiche und der Beziehungen zu Kunden und Partnern ergab im Berichtszeitraum auf Basis von Lieferantenselbstauskünften (Auslagerungscontrolling) und Meldungen im Hinweisgebersystem weder Anhaltspunkte für tatsächliche Risiken noch für Verstöße.



4. Methodische Weiterentwicklung und Automatisierung

Im Berichtsjahr hat INTREAL ein zentrales Sorgfaltspflichten-Cockpit aufgebaut und erste standardisierte Auswertungs- und Verarbeitungsschritte automatisiert. Das Cockpit führt die Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse mit den Angaben zum eigenen Geschäftsbereich und zu den Vertragspartnern zusammen, sodass die auf Länder- und Branchenebene ermittelten Risikostufen den eigenen Standorten und Tätigkeiten sowie dem jeweiligen Geschäftsverhältnis zugeordnet werden können.

Automatisiert werden insbesondere regelbasierte Arbeitsschritte, etwa die Zuordnung des eigenen Geschäftsbereichs und der Vertragspartner zu Ländern und Risikokontexten, die Übernahme verfügbarer Indikatorwerte, die Anwendung festgelegter Schwellenwerte sowie die Übertragung der daraus resultierenden Risikostufen auf die betroffenen Einheiten und Vertragsverhältnisse und die Kennzeichnung fehlender oder aktualisierungsbedürftiger Angaben. Dies unterstützt eine konsistente Dokumentation, die Nachverfolgbarkeit von Datenständen und die Bündelung wiederkehrender Datenabrufe. Auf dieser Grundlage wird erkennbar, an welchen Stellen im eigenen Geschäftsbereich oder bei welchen Vertragspartnern ein erhöhtes strukturelles Länder- oder Branchenrisiko mit den konkreten Umständen zusammentrifft und daher eine vertiefte fachliche Prüfung angezeigt ist.

Die automatisierte Datenverarbeitung unterstützt die Risikobewertung, ersetzt jedoch keine fachliche Einzelfallprüfung. Diese bleibt insbesondere erforderlich bei konkreten Hinweisen auf mögliche Verletzungen, bei unvollständigen oder widersprüchlichen Informationen sowie bei der Bewertung der potenziellen Schwere einer Beeinträchtigung, der Einflussmöglichkeiten gegenüber dem Vertragspartner und der Angemessenheit möglicher Maßnahmen.

5. Ausblick

Für INTREAL ist die weitere regulatorische Entwicklung derzeit durch eine Übergangsphase geprägt: Das LkSG gilt inhaltlich fort, während die geänderte CSDDD bis zum 26. Juli 2028 in nationales Recht umzusetzen ist und grundsätzlich ab dem 26. Juli 2029 Anwendung finden soll.[5]

Welche konkreten Anforderungen sich daraus für INTREAL ergeben, wird sich mit der nationalen Umsetzung klären. Bis dahin liegt der Schwerpunkt auf der Beobachtung der regulatorischen Entwicklung und der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der bestehenden Sorgfaltspraxis.

[5] Europäische Kommission: Corporate sustainability due diligence, https://commission.europa.eu/topics/business-and-industry/doing-business-eu/sustainability-due-diligence-responsible-business/corporate-sustainability-due-diligence_en (abgerufen am 21. September 2026).

INTREAL

Impressum

REDAKTION
Céline Kellermann, Sustainability Manager, INTREAL

TEXTE & INHALTE
Céline Kellermann, Sustainability Manager, INTREAL

BILDER & COPYRIGHT
Wenn nicht IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH:
Adobe Stock, Envato.com

WEITERE INFORMATIONEN & KONTAKT
https://www.intreal.com/services/nachhaltigkeit

IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH I Ferdinandstraße 61 I 20095 Hamburg

Ferdinandstraße 61 I D-20095 Hamburg I www.intreal.com I info@intreal.com I +49 377077 000

Disclaimer | Dieses Dokument darf ohne ausdrückliche Genehmigung der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH weder reproduziert noch weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes übernehmen wir keine Haftung für evtl. daraus entstehende Schäden. Diese Unternehmensinformation wurde von der INTREAL mit Sorgfalt und im Vertrauen auf die Richtigkeit der uns von Dritten überlassenen Daten erstellt, allerdings können wir keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen übernehmen.